



Textliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung
 - Die Sondergebiete "Biogasanlage" dienen gem. § 11 Abs. 2 BauNVO vorwiegend der Unterbringung einer nicht erheblich belastigenden Gesamtanlage zur Gewinnung von Wärme und Strom durch Erzeugung und Verbrennung von Gas aus Biomasse.
 - Im Sondergebiet "Biogasanlage 1" ist eine Biogasanlage zur Vergärung von bis zu 20.000 t/a pflanzlicher Biomasse und bis zu 12.000 t/a Gülle (siehe Hinweis 1+2) zulässig. Zulässig sind Blockheizkraftwerke für eine Leistung von insgesamt max. 9636 MW pro Jahr (Jahresarbeit). Zulässig ist außerdem eine Trocknungsanlage.
 - Ausnahmsweise ist die Biogasanlage auch zulässig zur Vergärung anderer Pflanzen und Pflanzenteile sowie weiterem Wirtschaftsdünger, sofern deren Emissionsverhalten demjenigen der oben genannten Materialien in Art und Intensität entspricht oder sofern die Emissionen geringer sind.
 - Im Sondergebiet "Biogasanlage 2" sind Lager für Mais sowie weitere, in der Biogasanlage zu vergärende Pflanzen und Pflanzenteile zulässig.
 - Ausnahmsweise können in den Sondergebieten Anlagen zur Lagerung weiterer Energieträger und zur Speicherung von Energie aus regenerativen Quellen zugelassen werden.
 - Maß der baulichen Nutzung
 - Gem. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen im Sondergebiet "Biogasanlage 1" um bis zu 40% überschritten werden. Im Sondergebiet "Biogasanlage 2" ist eine Überschreitung nicht zulässig. Die festgesetzte von Bebauung freizuhaltende Fläche sowie die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche mitzurechnen.
 - Gem. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO darf im Sondergebiet "Biogasanlage 1" die Höhe von Fermentern und Nachgärbehältern, gemessen an der obersten Stelle der Dachhaut des Gasspeichers, 17,5 m nicht überschreiten. Die Höhe der übrigen baulichen Anlagen im Sondergebiet "Biogasanlage 1" 9 m nicht überschreiten.
 - Gem. § 18 BauNVO ist die Bezugshöhe der textlichen und der zeichnerischen Höhenfestsetzungen die Höhe der nächstgelegenen Straßenoberkante des Bodingweges. Die zugelassene maximale Höhe baulicher Anlagen darf jeweils durch deutlich untergeordnete technische Aufbauten (z.B. Blitzschutzanlagen) um bis zu 1 m überragt werden.
 - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
 - Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft entlang der nördlichen, südlichen und westlichen Geltungsbereichsgrenze ist jeweils ein Wall aufzuschütten, dessen Krone sich mindestens 1 m über dem o.g. Bezugspunkt (Pkt. Nr. 2.3) befindet.
 - Die nicht überbauten Grundstücksflächen im Sondergebiet "Biogasanlage 1" sind durch Ansaat Ans einer Landschaftsrassenmischung als artenreiche Wiese zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.
 - Auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, entlang des Bodingweges ist eine Gehölzpflanzung anzulegen. Entwicklungsziel ist eine dichte Baumreihe. Bei den Pflanzmaßnahmen sind ausschließlich standortgerechte, heimische Laubgehölze (Linden / Buchen / Eichen) zu verwenden, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
 - Auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze ist eine 3 - 4 reihige Gehölzpflanzung anzulegen. Entwicklungsziel ist eine dichte Baumreihe.
 - Auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze ist eine 2-reihige Gehölzpflanzung anzulegen. Entwicklungsziel ist eine dichte Baumreihe.
- Zu 3.4 -3.5: Bei den Pflanzmaßnahmen sind ausschließlich standortgerechte, heimische Laubgehölze zu verwenden, die eine sichtverschattende Wirkung erlangen.Die Pflanzungen sind in einem Pflanzverband von 1 x 1 m oder enger vorzunehmen, zu pflegen und dauerhaft dicht zu erhalten.

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat des Flecken Barenburg diesen Bebauungsplan Nr. 19, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Barenburg, den 15.04.2009 gez. Nöhre L.S. gez. Meyer
(Gemeindedirektor) (Bürgermeister)

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

Der Rat des Flecken Barenburg hat in seiner Sitzung am 10.10.2007 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 20.06.2008 bis 27.06.2008 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Barenburg, den 15.04.2009 gez. Meyer

Planunterlagen

Kartengrundlage:
Liegenschaftskarte: Gemarkung Barenburg, Flur 7
Maßstab: 1:1.000

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 10.05.2006). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Sulingen , den 14.04.2009 gez. Baudewig

Planverfasser

Der Bebauungsplan Nr. 19 wurde ausgearbeitet von Stefan Winkenbach in der Bürogemeinschaft für Raum- und Umweltplanung Schwarz + Winkenbach, Delmenhorst

Delmenhorst, den.26.02.2009 gez. Winkenbach

Öffentliche Auslegung

Der Rat des Flecken Barenburg hat in seiner Sitzung am 16.09.2008 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 19 und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB / § 4a Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB 2 beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden vom 23.09.2008 bis 30.09.2008 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 02.10.2008 bis 03.11.2008 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Barenburg, den 15.04.2009 gez. Meyer

Satzungsbeschluss

Der Rat des Flecken Barenburg hat in seiner Sitzung am 26.02.2009 nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB den Bebauungsplan Nr. 19 als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Barenburg, den 15.04.2009 gez. Meyer

Bekanntmachung

Der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 19 ist gemäß § 10 BauGB am 01.04.2009 im Amtsblatt des Landkreises Diepholz bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 6 ist damit am 01.04.2009 in Kraft getreten.

Barenburg, den 15.04.2009 gez. Meyer

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach In-Kraft-Treten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Barenburg, den

HINWEISE

1) Biomasse

Alle Substrate müssen in Herkunft und Beschaffenheit den Kriterien zur Erzielung des Bonus für den Einsatz Nachwachsender Rohstoffe aus dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) entsprechen. Sollte das EEG durch Folgegesetze ersetzt werden, ist der zulässige Substratkatalog sinngemäß anzuwenden.

2) Gülle

Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (Gülle) muss den Vorgaben der EU-Hygiene-Verordnung 1774 entsprechen.

3) Bodenveränderungen oder Altlasten

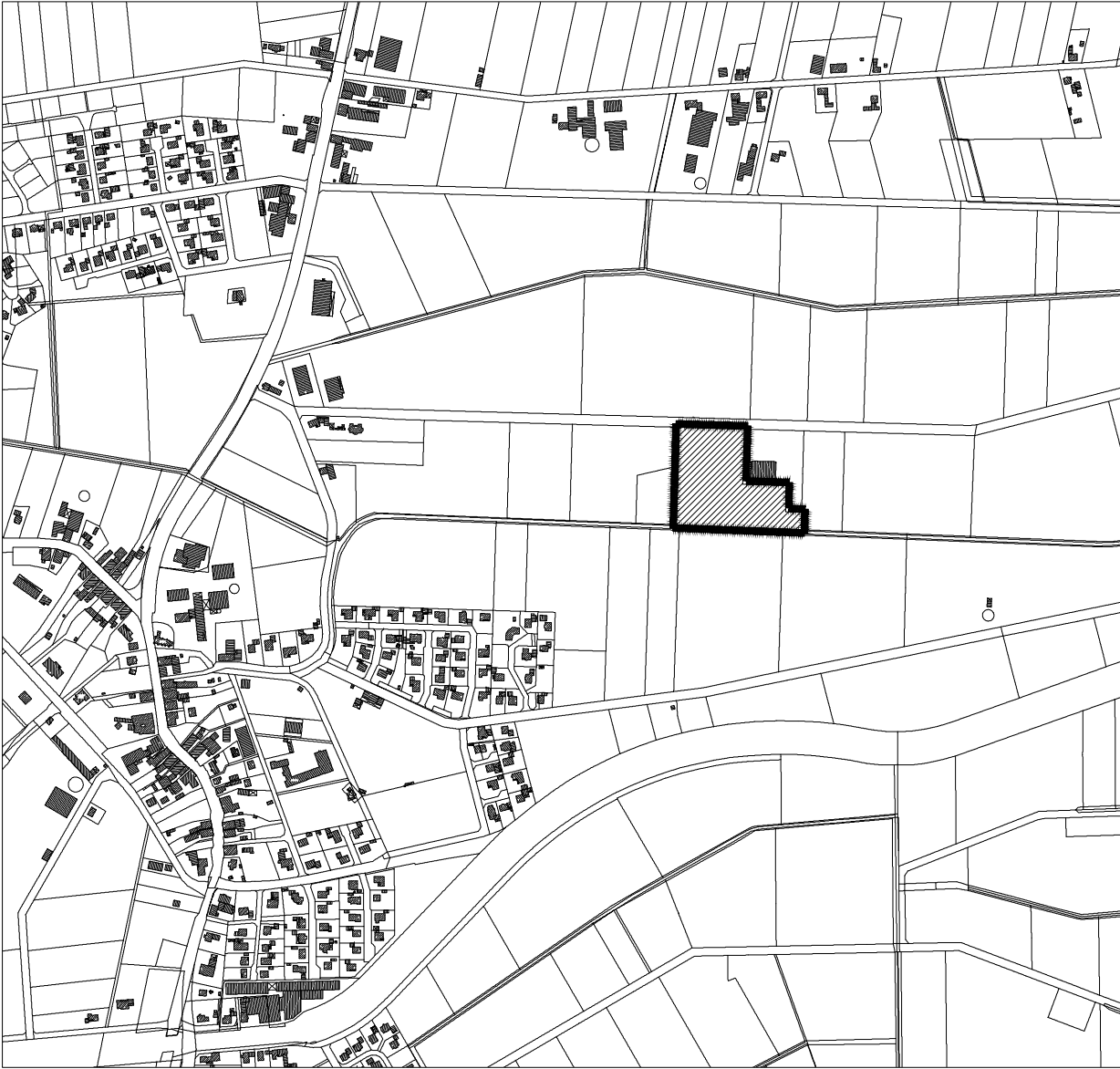
Sollten sich bei der weiteren Planung, bei der Erschließung oder bei der Bebauung Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, so ist dieses der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Diepholz unverzüglich mitzuteilen..

4) Bodenfunde

Bodenfunde sind Sachen oder Spuren, die in der Erde oder im Wasser gefunden werden und bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind. Es kann sich z.B. um Tongefäßscherben, Urnen, Steingeräte, Metallgegenstände, Knochen, Gegenstände aus Leder oder Holz oder z.B. um Steinkonzentrationen, Holzkohleansammlungen, Aschen, Schlacken, auffällige Bodenverfärbungen etc., auch geringe Spuren solcher Funde, handeln. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese Funde meldepflichtig sind (§ 14 Abs. 1 Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978). Diese Funde sind unverzüglich der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Diepholz (Tel. 05441 976-4496 oder 05441 976-0) und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie (Tel. 0511 925-5369 oder 0511 925-0) zu melden. Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten und der Unternehmer. Der Beginn der Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher dem Landkreis anzuzeigen. Zutagetretende archäologische Funde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, für ihren Schutz ist Sorge zu tragen (§ 14 (2) Nds. Denkmalschutzgesetz), wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Übersichtsplan

M. 1.5.000



Flecken Barenburg
Bebauungsplan Nr. 19
"Biogasanlage Bodingweg"

Satzung

Datum: 05.01.2009

Maßstab: 1:1.000

Nord



SCHWARZ + WINKENBACH

Bürogemeinschaft für
Raum- und Umweltplanung
Hasberger Dorfstraße 9, 27751 Delmenhorst
Telefon 04221 / 444 02 Telefax 444 49

Ausfertigung

